



Schallschutzmaßnahmen

Förderrichtlinie für kostenintensive Schallschutzmaßnahmen bei bestehenden Wohngebäuden mit starker Lärmbelastung an besonders verkehrsreichen Straßen

Gültig ab 1. September 2018

INHALT

1.	Was ist das Ziel der Förderung?	3
2.	Wer kann Anträge stellen?	3
3.	Welche Maßnahmen werden gefördert?	3
3.1	Erweiterte Maßnahmen an Bestandsgebäuden	4
3.2	Klassische Maßnahmen an Bestandsgebäuden	4
4.	Wie sind die Förderkonditionen?	4
4.1	Erweiterte Maßnahmen an Bestandsgebäuden	4
4.2	Klassische Maßnahmen an Bestandsgebäuden	5
4.3	Energieberatung	5
4.4	Kombination mit anderen Förderprogrammen	5
5.	Welche Verpflichtungen gelten für Vermieter?	5
5.1	Ausschluss von Mieterhöhung	5
5.2	Miethöhe bei Neuvermietung	5
5.3	Weitere Mieterhöhungen	6
5.4	Ausschluss von Vermittlungsentgelten	6
5.5	Umwandlungsverbot	6
5.6	Weitergabe der Verpflichtung	6
5.7	Fortbestand der Bindungen	6
6.	Welche allgemeinen Anforderungen gelten?	6
7.	Welche Rechtsgrundlage gilt?	7
8.	Wo kann man die Förderung beantragen?	7

ANHANG

1.	Wie ist das Verfahren?	8
1.1	Antragstellung	8
1.2	Bewilligung	8
1.3	Verwendungsnachweis	8
1.4	Auszahlung	8
2.	Welche besonderen Anforderungen müssen erfüllt werden?	9

1. Was ist das Ziel der Förderung?

Die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) stellt Fördermittel für passive Schallschutzmaßnahmen bereit.

Gefördert werden Schallschutzmaßnahmen auf zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken und an bestehenden Wohngebäuden für die bis zum 31.12.2012 ein Bauantrag gestellt wurde, welche zu einer kurzfristigen und nachhaltigen Verbesserung der Wohnqualität an stark lärmbelasteten Straßen in Hamburg beitragen, insbesondere auch dadurch, dass die natürliche Belüftung erhalten bleibt. Gefördert werden aber auch schalldämmende Fenster und Fenstertüren mit Lüftungseinrichtungen und Rollladenkästen.

Hintergrund ist der Lärmaktionsplan Hamburg 2013 (Stufe 2), der sich mit Lärminderungsmaßnahmen befasst und Auslösewerte für die Ergreifung von Maßnahmen insbesondere durch den Straßenverkehr festgelegt hat. Dazu werden in erster Linie die aktiven Lärmschutzmaßnahmen wie lärmarmen Asphalt und Temporeduzierungen angesprochen. Allerdings gestaltet sich eine gesamtstädtische Umsetzung als schwierig. Von daher sollte auch ein Fokus auf den passiven Schallschutz gelegt werden.

Mit dieser Förderrichtlinie soll ein finanzieller Anreiz für Grundeigentümer und Bauherrn für Planung und Durchführung geeigneter passiver Lärmschutzmaßnahmen geschaffen werden.

2. Wer kann Anträge stellen?

Antragsberechtigt sind Grundeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z. B. Erbbauberechtigte) von:

- vermieteten Mehrfamilienhäusern und
- Wohnungseigentümergeinschaften sowie
- selbst genutztem Wohneigentum (Einfamilienhäusern, Doppelhaushälften, Reihenhäusern)

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen in Schwierigkeiten, im Sinne von Nr. 20 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/249/01, Amtsblatt der EU Nr. C 249 vom 31.07.2014) in der jeweils geltenden Fassung,
- Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.
- Grundeigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte im Stadtteil Duvenstedt (Anlage 2 des Hamburger Umsetzungsprozesses vom 16.09.2015 der Verwaltungsvereinbarung vom 20.08.2015 zum Kommunalinvestitionsförderungsgesetz).

3. Welche Maßnahmen werden gefördert?

Nach diesem Programm werden nicht rückzahlbare Zuschüsse für die Herstellung von Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden mit für zum dauerhaften Aufenthalt bestimmten Räumen (Aufenthaltsräume) und Schallschutzmaßnahmen auf dem Grundstück gewährt. Aufenthaltsräume sind Wohnzimmer, Schlafzimmer, Kinderzimmer und so genannte Wohnküchen. Bei Wohnküchen muss die Wohnfläche mindestens 12 m² betragen.

Nicht zu den schutzbedürftigen Räumen zählen gewerblich genutzte Räume, z. B. Büro, Praxis- und Laborräume sowie Aufenthalts- oder Schlafräume in Übernachtungs- und Beherbergungsbetrieben. Außer Betracht bleiben auch Bäder, Toiletten, Treppenhäuser, Flure und Lagerräume.

Nicht gefördert werden Oberlichter und Dachflächenfenster sowie Neuverglasungen.

Nicht gefördert werden Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen, die nach § 535 BGB dem Vermieter obliegen.

3.1 Erweiterte Maßnahmen an Bestandsgebäuden

Förderfähige Maßnahmen sind:

- der Einbau von Kastenfenstern,
- der Einbau von Prallscheiben vor den Fenstern,
- die Verglasung von bestehenden offenen Balkonen und Loggien,
- Lückenschlüsse durch Schallschutzwände z. B. als lärmtechnisch wirksame Verbindungsbauteile zwischen zwei Bestandsbauten auf dem Grundstück,
- bei Ergänzungsbauten, die lärmtechnisch wirksamen Verbindungsteile zwischen neuer Schallschutzbebauung (Ergänzungsbauten) und Bestand auf dem Grundstück.

3.2 Klassische Maßnahmen an Bestandsgebäuden

Gefördert wird der Einbau von:

- Fenstern und Außentüren,
- Einbau-Rollladenkästen (Ersteinbau).

Förderfähig in Schlaf- und Kinderzimmern, wenn nicht gleichzeitig eine Förderung für die entsprechenden Fenster in Anspruch genommen wird, ist außerdem der Einbau von:

- Vorbaurollladensystemen,
- oder vergleichbar wirksame schalldämmende Maßnahmen (z.B. Schiebeläden).

In Verbindung mit den vorgenannten Schallschutzmaßnahmen in schutzbedürftigen Räumen ist außerdem der Einbau von Lüftungstechnischen Maßnahmen (LtM) förderfähig (dezentrale Lüfter, Einzellüfter im Zusammenhang mit Abluftanlagen, Lüftungsanlagen mit und ohne Wärmerückgewinnung).

Grundsätzlich ist der Einbau von schallgedämmten Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung zu empfehlen. Bereits vorhandene Rollladenkästen können mit geeigneten Materialien schalltechnisch nachgerüstet oder ersetzt werden. Beim Einbau neuer Rollladenkästen gelten die Einbauvorgaben nach DIN 4108-2 (Mindestwärmeschutz).

4. Wie sind die Förderkonditionen?

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

4.1 Erweiterte Maßnahmen an Bestandsgebäuden

Für die Schallschutzmaßnahmen unter Nr. 3.1 beträgt die Höhe des Zuschusses 75 % der nachgewiesenen förderfähigen Kosten.

Der Nachweis über die Erreichung der Mindestanforderungen an die Innenraumpegel für die Maßnahmen Einbau von Kastenfenstern, Einbau von Prallscheiben vor den Fenstern und Verglasung von bestehenden offenen Balkonen und Loggien ist über einen bauakustischen Nachweis (fachgutachterliche Bestätigung siehe Überblick Hamburger Sachverständigenverzeichnis der Handelskammer Hamburg) der eingebauten/umgesetzten Maßnahme zu erbringen. Bei Förderfähigkeit der Maßnahmen werden die

Kosten für den positiven bauakustischen Nachweis (fachgutachterliche Bestätigung) bis zu einem Betrag von 2.000,- Euro pro Gebäude erstattet. Die Erstattung mehrerer bauakustischer Nachweise für ein Gebäude ist ausgeschlossen.

4.2 Klassische Maßnahmen an Bestandsgebäuden

Bei selbst genutztem Wohneigentum beträgt der Zuschuss für Schallschutzmaßnahmen gemäß Nr. 3.2 65 % der nachgewiesenen förderfähigen Gesamtkosten.

Bei Vermietern beträgt der Zuschuss für den Austausch von Fenstern und Außentüren nach Nr. 3.2 85 % der nachgewiesenen förderfähigen Modernisierungskosten.

4.3 Energieberatung

Für die erforderlichen Berechnungen zum Wärmeschutz und zum Lüftungskonzept wird empfohlen, einen Energieberater hinzuzuziehen. Energieberater finden Sie auf der Liste der von der IFB Hamburg zugelassenen [Hamburger Energiepassberater](#) oder auf der „[Energie-Effizienz-Expertenliste](#)“ des Bundes. Die Kosten des Energieberaters werden entsprechend der durchgeführten Maßnahme mit 65% gefördert. Wenn bereits ein Hamburger Energiepass für das Gebäude erstellt wurde, ist die U-Wert-Berechnung nicht erneut förderfähig.

4.4 Kombination mit anderen Förderprogrammen

Die Kombination mit anderen öffentlichen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich.

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Förderung aus der Förderrichtlinie Modernisierung von Mietwohnungen im Programm A darf die Summe aller öffentlichen Fördermittel einschließlich der nach diesen Förderrichtlinien geförderten Schallschutzmaßnahmen die Gesamtkosten (Modernisierung und Instandsetzung) der Maßnahme nicht überschreiten.

Bei gleichzeitiger Inanspruchnahme einer Förderung aus der Förderrichtlinie Wärmeschutz im Gebäudebestand oder Modernisierung von Mietwohnungen im Programm B mit gleichzeitiger energetischer Modernisierung dürfen die Gesamtkosten der nach dieser Förderrichtlinie geförderten Schallschutzmaßnahmen dort nicht erneut angesetzt werden.

5. Welche Verpflichtungen gelten für Vermieter?

Vermieter von Wohnungen, die in diesem Programm gefördert werden, unterliegen den nachfolgenden Verpflichtungen. Sie werden mit dem Bewilligungsbescheid begründet und enden mit Ablauf von 10 Jahren, gerechnet ab dem 1. des Monats, der auf den Bauabschluss der geförderten Maßnahmen folgt.

5.1 Ausschluss von Mieterhöhung

Eine Mieterhöhung nach §§ 557,558 oder 559 BGB ist im Zusammenhang mit der Schallschutzmaßnahme nicht zulässig. Bei nach dem HmbWoBindG geförderten Wohnungen ist ein Kostenansatz in der Wirtschaftlichkeitsberechnung nicht zulässig.

5.2 Miethöhe bei Neuvermietung

Die durch die mit öffentlichen Mitteln geförderte Schallschutzmaßnahme erreichte Wertsteigerung der Wohnung darf im Falle einer Neuvermietung nicht zu einer im entsprechenden Maße erhöhten Miete führen.

5.3 Weitere Mieterhöhungen

Eine weitere Mieterhöhung wegen Modernisierung ist nur möglich, wenn die hierfür erforderliche Zustimmung der Mietparteien und der IFB Hamburg vorliegt.

5.4 Ausschluss von Vermittlungsentgelten

Finanzierungsbeiträge dürfen von Wohnungssuchenden für geförderte Wohnungen nicht gefordert und / oder entgegengenommen werden. Das Gleiche gilt für sämtliche Sonderleistungen, insbesondere Mietvorauszahlungen, Maklergebühren oder sonstige Geldbeträge, unabhängig von dem Zeitpunkt, zu dem sie entrichtet werden sollen.

Ausgenommen sind Genossenschaftsanteile (60,- €/m² Wfl. dürfen insgesamt nicht überschritten werden) und Sicherheitsleistungen. Die Vereinbarung einer Sicherheitsleistung des Mieters ist zulässig, soweit sie dazu bestimmt ist, Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus Schäden an der Wohnung oder unterlassenen Schönheitsreparaturen zu sichern. Die Sicherheitsleistung darf das Zweieinhalbfache der monatlichen Nettokaltmiete nicht überschreiten.

5.5 Umwandlungsverbot

An Wohnungen des geförderten Objektes darf kein Wohnungseigentum begründet werden.

5.6 Weitergabe der Verpflichtung

Der Eigentümer hat diese Pflichten an seine Rechtsnachfolger weiterzugeben, und zwar in der Weise, dass diese wiederum gehalten sind, ihre Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

5.7 Fortbestand der Bindungen

Die Bindungen aus der Förderung des Vorhabens erstrecken sich auf den vollen Bindungszeitraum. Dies gilt auch für den Fall, dass Zuschüsse nicht in voller Höhe abgefordert oder vom Investor zurückgezahlt werden.

6. Welche allgemeinen Anforderungen gelten?

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Es werden nur solche Vorhaben gefördert, die noch nicht begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind. In begründeten Einzelfällen kann die Hamburgische Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) den Beginn der Maßnahme vor Erteilen der Bewilligung zulassen, obwohl die Prüfung der Antragsunterlagen noch nicht abgeschlossen ist.

Der Antragsteller ist verpflichtet, der IFB Hamburg, der zuständigen Behörde und dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und Ortsbesichtigungen zuzulassen.

Die IFB Hamburg und beauftragte Dritte sind berechtigt, im Rahmen von Stichproben die geförderten Maßnahmen vor Ort zu prüfen. Hierfür ist der Zutritt zu gewähren. Soweit erforderlich ist die Prüfung z. B. durch Vorlage von technischen Unterlagen über die Anlagen zu unterstützen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von diesen Förderbedingungen zugelassen werden. Die IFB Hamburg entscheidet im Einvernehmen mit der zuständigen Behörde.

Schallschutzmaßnahmen können nur gefördert werden, wenn die Mietparteien der Maßnahme zustimmen. Der Investor muss der IFB Hamburg gegenüber das Vorliegen der Mieterzustimmung vor Auszahlung der Zuschüsse schriftlich bestätigen.

Der Zuschuss ist in voller Höhe zu erstatten, wenn die geschützten Räume innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss der Maßnahme anders als zu Wohnzwecken genutzt werden.

7. Welche Rechtsgrundlage gilt?

Es gelten die Regelungen über Zuwendungen der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg.

Richtliniengeber ist die Behörde für Umwelt und Energie (BUE).

In Bezug genommene Gesetze und Verordnungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung.

8. Wo kann man die Förderung beantragen?

Die IFB Hamburg berät Sie bei allen Fragen zur Förderung und begleitet Sie beim Antragsverfahren. Informationen zu allen Programmen der IFB Hamburg, Förderrichtlinien und Formulare finden Sie unter www.ifbhh.de

Hamburgische Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg
Tel. 040/248 46-236 Fax 040/248 46-432

Beratungstermine – nur nach telefonischer Absprache – in der Zeit von:

Montag bis Donnerstag 8 – 18 Uhr
Freitag 8 – 16 Uhr

1. Wie ist das Verfahren?

1.1 Antragstellung

Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist auf dem Vordruck der Hamburgischen Investitions- und Förderbank (IFB Hamburg) einzureichen. Weitere einzureichende Unterlagen ergeben sich aus dem Antragsformular. Die IFB Hamburg prüft den Antrag und stellt die Förderwürdigkeit und die Förderhöhe fest.

Anträge, die unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden nur unter dem Vorbehalt der Ergänzung und Überarbeitung entgegengenommen. Wenn sie nicht innerhalb von drei Monaten danach vollständig und mängelfrei eingereicht sind, können sie abgelehnt werden.

1.2 Bewilligung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt durch einen Bescheid der

Hamburgischen Investitions- und Förderbank
Besenbinderhof 31
20097 Hamburg

Der Bewilligungszeitraum zur Durchführung der Maßnahme beginnt mit Erlass des Bescheides und beträgt dann 24 Monate, jedoch längsten bis zum 31.12.2020.

Bei diesem Förderprogramm wird keine Verwaltungsgebühr für die Bewilligung und Amtshandlungen im Rahmen der Verwaltung der Fördermittel gemäß der Gebührenordnung für die Hamburgische Investitions- und Förderbank erhoben (Nr. 1 der Anlage zur Gebührenordnung). Alle übrigen Gebühren der Gebührenordnung werden erhoben.

1.3 Verwendungsnachweis

Der Antragsteller hat den Verwendungsnachweis spätestens 6 Monate nach Durchführung der Maßnahme bei der Bewilligungsstelle einzureichen, andernfalls verfällt der Anspruch auf Auszahlung des Zuschusses (auflösende Bedingung). Im Bewilligungsbescheid wird geregelt, wie der Verwendungsnachweis erbracht werden muss.

1.4 Auszahlung

Die Fördermittel werden nach Durchführung der Maßnahmen sowie nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises in einer Summe gezahlt.

2. Welche besonderen Anforderungen müssen erfüllt werden?

2.1 Gefördert werden die unter Nr. 3 der Förderrichtlinie genannten Maßnahmen, wenn an der Gebäudeseite, in/an der die Maßnahme stattfinden soll, der überwiegende Teil der Fassade mit Fenstern zu Aufenthaltsräumen einem Pegel LDEN1 von mindestens 65 dB(A) oder LNight2 von mindestens 55 dB(A) ausgesetzt ist. Grundlage zur Berechnung der Pegel sind die Vorgaben der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Umgebungslärmrichtlinie) in Verbindung mit der Vorläufigen Berechnungsmethode für den Umgebungslärm an Straßen (VBUS) vom 10.05.2006 und der Vorläufigen Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastetenzahlen durch Umgebungslärm (VBEB) vom 26.06.2006. Der Lärm von Straßen in der Baulast des Bundes (Autobahnen und Bundesstraßen mit Ausnahme der Ortsdurchfahrten nach § 5 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz) bleibt unberücksichtigt.

2.2 Die Mindestanforderungen der Schalldämm-Maße sind anhand der Vorgaben der VDI 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen“ zu bestimmen und nachzuweisen. Dazu ist der maßgebliche Freifeld-Außenpegel L_o nach Nr. 6.2 VDI 2719 durch den Lärmindex LDEN für den Tag und LNight für die Nacht anzusetzen. Dabei ist in Schlafzimmern nachts 30 dB(A) und in Wohnzimmern tags 40 dB(A) bei geschlossenem Fenster zu erzielen. Förderfähig sind Fenster, die unter Berücksichtigung der geplanten Lüftungselemente mindestens die Anforderungen der Schallschutzklasse 3 erfüllen. Der Nachweis des Schalldämmmaßes für das beantragte Fensters erfolgt über das Schalldämm-Prüfzeugnis. Für die Fördermodule Kastenfenster, Prallscheiben und Verglasung von Loggien und Balkonen ist der Nachweis auch für das gekippte innenseitige Fenster zu erbringen. Auf die Einhaltung der energetischen Qualität (Anlage 3 zu den §§ 8 und 9 der Energieeinsparverordnung) ist zu achten.

2.3 Bei Erneuerung von mehr als einem Drittel der Fenster einer Wohneinheit im Rahmen von baulichen Schallschutzmaßnahmen ist ein Lüftungskonzept gemäß DIN 1946-6 zu erstellen. Die zur Förderung beantragten Lüftungstechnischen Maßnahmen (LtM) müssen auf dieses Lüftungskonzept abgestimmt sein. Die Fenster müssen inkl. der LtM den im Rahmen der Förderung geforderten Schalldämmwert R_wP erreichen. Fensterfalzlüfter sind daher nur bis zu einem Schalldämmwert gemäß Prüfzeugnis des Fensters bis zu 37 dB zulässig.

Förderfähige Lüftungselemente sind raumweise Einzellüfter, Einzellüfter im Zusammenhang mit einer Abluftanlage, dezentrale Lüftungsgeräte oder zentrale Lüftungsanlagen mit oder ohne WRG (Wärmerückgewinnung).

Die Schalldruckpegel des Lüfters sollte in der Stufe Nennlüftung 25 dB(A) bei maximaler Luftleistung nicht überschreiten. Die allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungsbestimmungen sind zu beachten. Als wesentliche Regelwerke für die Planung und Ausführung sind neben der DIN 1946-6, die DIN 4109 sowie die DIN EN 13141-1 anzuwenden.

¹ Tag-Abend-Nacht-Lärmindex

² Nachtlärmindex

2.4 Das Einhalten der für die Wohnungen erforderlichen bauphysikalischen Kriterien ist zwingende Voraussetzung. Bauphysikalische Schäden im Zusammenhang mit den Lärmschutzmaßnahmen sind zu vermeiden. Insbesondere ist auf eine wärmebrückenminimierte Ausführung in Fensterlaibungen, Fensterstürzen, Sockelbereichen und bei Anschlüssen zu Balkonen sowie Loggien zu achten. Zur Vermeidung von Kondensat- und Schimmelschäden wird der Austausch von Fenstern nur dann gefördert, wenn der U-Wert der Einbauebene (Außenwand) kleiner ist als der U_w -Wert der neu eingebauten Bauteile. Bei Fensteraustausch ist der U-Wert der Außenwände rechnerisch nachzuweisen, sofern die Außenwände die Anforderungen der Wärmeschutzverordnung von 1995 nicht erfüllen.

2.5 Die bestehende Wohnqualität darf durch die Lärmschutzmaßnahmen hinsichtlich Belichtung, Zugänglichkeit, Nutzbarkeit, etc. nicht wesentlich beeinträchtigt werden es sei denn, es werden Ausgleichsmaßnahmen auf andere Art und Weise ausgeführt.

2.6 Umweltschädliche Produkte, wie z. B. Schallschutzfenster mit dem hoch klimaschädlichen Schwefelhexafluorid (SF₆), werden nicht bezuschusst. Holzfenster oder -türen, die aus Hölzern aus tropischen Regenwäldern hergestellt sind, sind nur förderfähig, wenn sie das Siegel des Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes (PEFC) oder des Forest Stewardship Council (FSC) tragen.

2.7 Die Schallschutzmaßnahmen müssen nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sein. Erforderliche Genehmigungen, insbesondere nach Bau- und/oder Denkmalschutzrecht (§ 172 Baugesetzbuch: Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart von Gebieten; Hamburger Denkmalliste), müssen vor Beginn der Maßnahme bzw. Bewilligung vorliegen.

2.8 Auskünfte über die Förderfähigkeit gibt die IFB Hamburg.

2.9 Der Nachweis der Förderfähigkeit nach Anhang Nr. 2.1 der Förderrichtlinie kann auch durch ein entsprechendes Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Gutachters erbracht werden. Bei Förderfähigkeit der Maßnahmen werden die Kosten des Gutachtens bis zu einem Betrag von 200,- Euro erstattet. Die Erstattung mehrerer Gutachten für ein Gebäude ist ausgeschlossen.

2.10 Die Förderung ist auch ausgeschlossen, wenn das Gebäude erhebliche Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch aufweist, die nicht durch Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen zeitgleich behoben werden.